

24. III. 1919

Einlösung des Coupons der Kriegsanleihe gegen beglaubigte Nachweisung der Staatsbürgererschaft.

Wien, 24. März.

Die im Zuge befindliche Abtempelung der Kronennoten im deutschösterreichischen Staatsgebiete läßt eine besondere Vorkehrung für den Aprilcoupon der Kriegsanleihe als notwendig erscheinen.

Nach den bestehenden Absichten soll für diesen Coupon ein Affidavit eingeführt werden, derart, daß nur jenen Couponbesitzern, welche die deutschösterreichische Staatsbürgererschaft und einen hier befindlichen Besitz nachweisen, der Coupon in abgestempelten Noten ausbezahlt wird; den übrigen Besitzern wird der Coupon in unabgestempelten Noten ausgefolgt werden.

Mit dem Aprilcoupon sind die aus den gemeinsamen Aktiven stammenden Mittel zum größten Teile erschöpft. Bezüglich des Maicoupons sind noch keine Vorkehrungen getroffen. Man hält daran fest, daß es bis Ende April mit den Nationalstaaten zu einer Vereinbarung wegen der Anteilnahme an der Kriegsanleiheschuld und der Aufteilung dieser Schuld kommen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde die Couponeinlösung des deutschösterreichischen Besitzes und des Besitzes im Auslande, dagegen nicht des Besitzes aus den Nationalstaaten ins Auge gefaßt werden. Für diesen Zweck würde dann ein strengeres Affidavit in die Wege geleitet werden.